

**Vereinbarung über die
Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 28, 29 des Zweiten Buches
Sozialgesetzbuch (SGB II)**

zwischen

dem Landkreis Erding
vertreten durch Herrn Landrat Martin Bayerstorfer

und

dem Jobcenter ARUSO Erding
vertreten durch die Geschäftsführerin
Frau Monja Rohwer

(nachfolgend bezeichnet als „die Vertragsparteien“)

PRÄAMBEL

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2011 in den §§ 28, 29 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) für Kinder erwerbsfähiger Leistungsberechtigter verbindliche Ansprüche auf Bildungs- und Teilhabeleistungen geregelt. Ziel dieser Leistungen ist es, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Teilhabe an konkreten Projekten des sozialen und kulturellen Lebens zu ermöglichen. In Bildung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für Kinder und Jugendliche liegt eine Schlüsselfunktion für die Herstellung von Chancengerechtigkeit. Die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft muss deshalb für alle Kinder und Jugendliche, unabhängig von ihrer Herkunft und der materiellen Situation in den Familien, gewährleistet werden.

Das Grundgesetz sieht als Regelfall die Wahrnehmung aller Aufgaben des SGB II in einer gemeinsamen Einrichtung (gE) beider Träger vor (Art. 91e Abs. 1 GG). Dies gilt auch für die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen in kommunaler Trägerschaft. In einfachgesetzlicher Ausgestaltung des verfassungsrechtlichen Modells der gemeinsamen Aufgabewahrnehmung sieht das SGB II jedoch die Möglichkeit vor, dass die gE durch einvernehmlichen Beschluss der Trägerversammlung „einzelne Aufgaben“ durch die Träger wahrnehmen lassen kann (§ 44b Abs. 4 SGB II). Die Trägerversammlung kann daher entscheiden, die Bildungs- und Teilhabeleistungen durch den kommunalen Träger erbringen zu lassen. Grundlage der Entscheidung der Trägerversammlung ist dieser Vertrag.

§ 1 Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 28, 29 SGB II

(1) Das Landratsamt Erding erbringt die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach §§ 28, 29, 30 SGB II im Umfang des zweiten Absatzes in eigenem Namen. Die gesetzlichen Kompetenzen des Jobcenters ARUSO Erding für die Beurteilung der Hilfebedürftigkeit und die damit verbundene Einkommensanrechnung sowie die diesbezügliche Trägerverantwortung der Bundesagentur für Arbeit, § 44a Abs. 4 SGB II, bleiben dabei unberührt.

(2) Die Aufgaben für Bildung und Teilhabe werden für folgende Leistungen durch das Landratsamt Erding wahrgenommen:

1. Schul- und Kitaausflüge und mehrtägige Klassenfahrten nach § 28 Abs. 2 SGB II,
2. Schülerbeförderung nach § 28 Abs. 4 SGB II,
3. Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II,
4. gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Abs. 6 SGB II sowie
5. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nach § 28 Abs. 7 SGB II.

(3) Die Zuständigkeit für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II verbleibt beim Jobcenters ARUSO Erding.

§ 2 Organisation und Information der Leistungsberechtigten

(1) Der Vollzug des Bildungs- und Teilhabepaketes wird im Landratsamt Erding im Fachbereich 22 – Soziales (FB 22) angesiedelt. Dort besteht eine gemeinsame Anlaufstelle für die Antragstellerinnen und Antragsteller der Bereiche SGB II, SGB XII, AsylbLG und BKGG (Wohngeld und Kinderzuschlag). Die Bearbeitung der Anträge erfolgt für sämtliche Rechtskreise umfassend und einheitlich. Antragsformulare werden auch im Jobcenter ARUSO Erding vorgehalten, entgegengenommen und an das Landratsamt Erding weitergeleitet.

(2) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Leistungsberechtigten umfassend über Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Anlaufstellen informiert werden. Insbesondere

1. informiert das Landratsamt Erding über die Notwendigkeit eines vorherigen Arbeitslosengeld II-Antrages beim und einer Entscheidung hierüber durch das Jobcenter ARUSO Erding;

2. informiert das Jobcenter ARUSO Erding in seinen Bescheiden darüber, dass dort nur über den Anspruch auf Arbeitslosengeld II / Sozialgeld sowie über die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II entschieden wird. Es weist in seinen Bescheiden darauf hin, dass die übrigen Leistungen für Bildung und Teilhabe beim Landratsamt Erding zu beantragen sind, und dass das Landratsamt bei der Entscheidung über diese Leistungen an die Einkommensanrechnung des Jobcenters gebunden ist. Das Jobcenter informiert ferner über die eigene Zuständigkeit für Einmalleistungen nach § 24 SGB II;
3. weist das Landratsamt Erding in seinen Bescheiden über die Leistungen für Bildung und Teilhabe darauf hin, dass es an die vorherigen Feststellungen des Jobcenters ARUSO Erding zur Hilfebedürftigkeit und Einkommensanrechnung gebunden ist.

§ 3 Leistungserbringung

(1) Das Jobcenter ARUSO Erding entscheidet über die nicht in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen unter Anrechnung von Einkommen und Vermögen. Der Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid enthält Informationen über das anrechenbare Einkommen und Vermögen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sowie die Kunden- und Bedarfsgemeinschaftsnummer nach § 51a SGB II. Dem Bescheid des Jobcenters ist zu entnehmen, ob Arbeitslosengeld II abgelehnt wurde, weil die Hilfebedürftigkeit durch Kinderzuschlag oder Wohngeld vermieden wurde. In diesen Fällen werden keine Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II gewährt.

(2) Das Landratsamt Erding entscheidet über die in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen dem Grund und der Höhe nach durch Verwaltungsakt im eigenen Namen unter Verwendung der Kunden- und Bedarfsgemeinschaftsnummer nach § 51a SGB II. Es ist dabei an die Feststellungen des Jobcenters ARUSO Erding zur Hilfebedürftigkeit und die damit verbundene Einkommens- und Vermögensanrechnung gebunden. Ist danach weiteres anrechenbares Einkommen und Vermögen vorhanden, berücksichtigt das Landratsamt dieses gem. § 19 Abs. 3 Satz 3 SGB II.

(3) Liegt noch keine Entscheidung des Jobcenters ARUSO Erding im Sinne des Absatzes 1 vor, weist das Landratsamt Erding den Leistungsberechtigten auf die Notwendigkeit eines vorherigen Arbeitslosengeld II-Antrags beim Jobcenter ARUSO Erding und eine Entscheidung hin. Soweit im Rahmen der Antragstellung für Leistungen für Bildung und Teilhabe Änderungen der Einkommensanrechnung geltend gemacht werden, ist eine erneute Ent-

scheidung des Jobcenters über die mit einem Anspruch auf Arbeitslosengeld II verbundene Hilfebedürftigkeit herbeizuführen.

(4) Bei einer Entscheidung über Einmalleistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II ist das Jobcenter ARUSO Erding an die vom Landratsamt Erding bei der Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe vorgenommene Einkommensanrechnung gebunden.

(5) In Fällen, in denen ein Ablehnungsbescheid des Jobcenters ARUSO Erding vorliegt, aber noch nicht über einen Wohngeldanspruch entschieden wurde, wirkt das Landratsamt Erding darauf hin, dass ein Wohngeldantrag gestellt wird.

(6) Die Vertragsparteien stellen einen Gleichlauf der Bewilligungszeiträume für Arbeitslosengeld II und Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II sicher. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Leistungen für Bildung und Teilhabe längstens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums für Arbeitslosengeld II bewilligt werden.

§ 4 Datenübermittlung und Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien teilen sich im Rahmen der gesetzlichen Datenübermittlungsvorschriften alle Tatsachen mit, die für die Aufgabenerfüllung des Vertragspartners erforderlich sind, insbesondere

1. informiert das Landratsamt Erding das Jobcenter ARUSO Erding über die Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II;
2. informiert das Jobcenter ARUSO Erding das Landratsamt Erding in den nach Nr. 1 gemeldeten Fällen über eine Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld II;
3. stellen die Vertragsparteien sicher, dass im Fall der Beantragung von Einmalleistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II die für die Entscheidung notwendigen Informationen ausgetauscht werden.

(2) Die Vertragspartner gewährleisten den Schutz der Sozialdaten. Sie stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Daten richtig, vollständig und zeitnah übermittelt werden.

(3) Für die Erhebung und Verarbeitung von Daten zu Zwecken der Statistik gilt § 8.

§ 5 Widerspruchsbehörde

Für die Entscheidungen über die in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen ist das Landratsamt Erding zuständige Widerspruchsbehörde nach § 85 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz SGG.

§ 6 Zweckausgaben

Die Zweckausgaben der Bildungs- und Teilhabeleistungen trägt nach

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II der Landkreis Erding. Eine Abrechnung mit dem Jobcenter ARUSO Erding erfolgt nicht.

§ 7 Verwaltungskosten

(1) Durch die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II entstehende Verwaltungskosten sind Teil der Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters ARUSO Erding. Die Verwaltungskosten für Bildung und Teilhabe sind der Höhe auf den Betrag begrenzt, der anfallen würde, wenn die gemeinsame Einrichtung diese Leistungen selbst erbracht hätte.

(2) Die Vertragsparteien treffen vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres im Rahmen der Gesamtplanung des Planungsprozesses der Verwaltungskosten SGB II eine Prognose über die voraussichtliche Gesamthöhe der durch die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen entstehenden Verwaltungskosten

(3) Das Landratsamt Erding stellt dem Jobcenter ARUSO Erding jährlich eine Rechnung über die Verwaltungskosten und reicht zahlungsbegründende prüffähige Unterlagen ein. Hierbei werden nur die Verwaltungskosten für die Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II abgerechnet. Auf dieser Grundlage wird ein jährlicher Abschlag (zahlbar im ersten Quartal eines jeden Jahres) geleistet.

(4) Die Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung vom 2. August 2011 (BGBl. I S. 1714) nach § 46 Abs. 3 Satz 2 SGB II gilt auch für die Bestimmung der Verwaltungskosten für die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen.

§ 8 Datenerhebung und -verarbeitung für die Grundsicherungsstatistik

(1) Im Umfang der Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Abs. 2 trifft das Landratsamt Erding die Verpflichtung zur Datenerhebung und -verarbeitung nach § 51 b SGB II.

(2) Der Umfang der Daten richtet sich nach der Verordnung zur Erhebung von Daten nach § 51 b SGB II vom 12. August 2010 (BGBl. I S. 1150), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453). Danach sind insbesondere Daten über Beginn, Ende, Art und Höhe der Bedarfe und Leistungen für jeden Leistungsempfänger sowie Art und Höhe der angerechneten Einkommen der Leistungsempfänger umfasst.

(3) Das Landratsamt Erding übermittelt monatlich die Daten unter Angabe der Bedarfsgemeinschafts- bzw. Kundennummer gem. § 51a SGB II in Form personenbezogener Datensätze an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit nach einem von dieser definierten Standardverfahren nach § 51b Abs. 4 SGB II. Dabei sind nur Fälle mit einer Anspruchsgrundlage nach SGB II zu melden.

(4) Das Landratsamt Erding hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung einer richtigen, vollständigen und zeitnahen Datenübermittlung nachzuweisen.

§ 9 Voraussetzungen für die Abrechnung der Bundesbeteiligung

(1) Für Zwecke der Festlegung der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 6 SGB II erfasst das Landratsamt Erding die Zweckausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II und dem BKG. Die Erfassung bezieht sich auf die tatsächlich abgeflossenen Mittel im maßgeblichen Zeitraum (Kassenwirksamkeitsprinzip). Anzuzeigen sind Nettoausgaben; d.h. Bruttoausgaben sind mit Einnahmen zu verrechnen.

(2) Für die Meldungen dieser Daten an die zuständige Landesbehörde gelten zudem die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.

§ 10 Inkrafttreten, Vereinbarungsdauer, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt nach einvernehmlichem Beschluss der Trägerversammlung gemäß § 44c Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB II mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Der Beschluss der Trägerversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich festgehalten und dieser Vereinbarung beigelegt.

(2) Die Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren (bis 31.12.2021). Sie kann für weitere Zeiträume von bis zu fünf Jahren fortgeführt werden. Dazu bedarf es jeweils eines Beschlusses der Trägerversammlung, der frühestens ein Jahr vor Ablauf des Übertragungszeitraums getroffen werden kann. Bei nachhaltigen Mängeln bei Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen wird von einer Verlängerung abgesehen.

(3) Die Vertragsparteien haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund.

§ 11 Schriftformerfordernis

Diese Vereinbarung unterliegt dem Schriftformerfordernis. Änderungen, Ergänzungen, Kündigungen und Aufhebungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihr unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiter gültig ist. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragsparteien dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Die Regelungen über die ergänzende Vertragsauslegung bleiben unberührt.

(2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen sowie bei Änderungen der Trägerschaft infolge von Gebietsreformen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, werden in angemessener Frist Verhandlungen über eine notwendige Anpassung aufgenommen. Sofern eine Vereinbarung über eine notwendige Anpassung nicht zustande kommt, liegt ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung vor.

Ort, Datum

Ort, Datum

Landkreis Erding

Landrat Martin Bayerstorfer

Geschäftsführer/in des Jobcenters

Monja Rohwer